



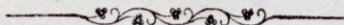
Est. A. 10556
(1859)

Statuten

A. 105
des

Rigaſchen

Büchſenſchützen = Vereins.



Riga, 1864.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

u r t u t o t 2

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24105

Von der Censur erlaubt. — Riga, am 22. August 1864.

Riga, 1864

Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Nachdem sich hier in Riga das Bedürfniß herausgestellt hat, wie in den Städten Deutschlands Schießübungen und Schießvergnügen durch ein Scheibenschießen zu erlangen und einzurichten, ist der Hauptzweck dieser Gesellschaft, wohlgeordnete, zweckmäßige Schießübungen mit der Büchse nach der Scheibe möglichst oft abzuhalten, diese in geselligem Kreise gemüthlich und fröhlich auszuführen, dabei aber zugleich jüngere und weniger geübtere Schützen zu guten Schützen auszubilden.

§ 2.

Ein zweiter Zweck dieser Gesellschaft ist, neben dem Vergnügen des Scheibenschießens dem Bedürfniß unserer St. Petersburger Vorstadt, die gegenwärtig keine Gesellschaft oder Club hat, genug zu thun und durch Erlangung der nöthigen Concession dieser Gesellschaft der Vorstadt einen Club zu bieten, der ihr oder ihren Bewohnern zu ihrer Erholung alle die Vergnügungen und Unterhaltungen der übrigen hiesigen Clubs gewähren soll.

§ 3.

Zur Erreichung dieses und ganz besonders des Hauptzweckes mitzuwirken, und Alles zu meiden, was demselben hinderlich sein kann, ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 4.

Die Gesellschaft löset sich auf, sobald das Interesse für den Hauptzweck, d. i. für das Scheibenschießen, schwindet oder gar aufhört.

Von den Mitgliedern und Gästen.

§ 5.

Als Mitglieder des Schützenvereins können aufgenommen werden: alle Militair- und Civilbeamte mit Oberoffiziersrang, Adelige, Gelehrte, Kaufleute und dem Kaufmannstande Angehörige, Künstler und Landwirth, sobald sie das 21. Jahr erreicht haben.

§ 6.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat solches durch ein Mitglied einem Vorsteher anzeigen zu lassen, der sowol des Vorgeschlagenen wie des Proponirenden Namen in das dazu bestimmte Candidatenbuch aufzeichnet und dafür sorgt, daß der Ordnung nach über Ersteren ballotirt werde.

§ 7.

Acht Tage vor dem Ballotiren müssen die Namen und der Stand derjenigen Candidaten, über die

ballotirt werden soll, der Gesellschaft mittelst Anschlag bekannt gemacht werden und solcher Anschlag bis zum Ballotement ausgehängt bleiben. Gleichfalls wird das Resultat des Ballotements der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt gemacht. Der Name des Proponirenden wird nicht genannt, damit beim Ballotiren Parteilichkeit vermieden werde.

§ 8.

Beim Ballotiren nennen die Vorsteher, welche die Bälle ausgeben, den Namen und den Stand des Candidaten, ohne irgend etwas zu seinem Nachtheil oder Vortheil hinzuzufügen. Weniger als zwei Drittheile der weißen Bälle bestimmen die Verwerfung des Candidaten.

§ 9.

Ist der Candidat nicht aufgenommen, so darf er erst nach Jahresfrist wieder proponirt werden; — wird er auch dann nicht aufgenommen, erst und zwar zum letzten Male nach zwei Jahren.

§ 10.

Ein ausgetretenes Mitglied, das wieder recipirt zu werden wünscht, kann, wenn es kein volles Jahr ausgetreten gewesen, ohne Weiteres von den Vorstehern aufgenommen werden; ist aber von seinem Austritt an ein Jahr überschritten, so muß es sich einem Ballotement unterwerfen.

§ 11.

Der jedesmalige Generalgouverneur, Civilgouverneur, Commandant, wortsührende Bürgermeister und Polizeimeister sind von den Vorstehern einzuladen,

der Gesellschaft als Ehrenmitglieder beizutreten. Sollte außer diesen Autoritäten noch Jemand zum Ehrenmitgliede ernannt werden, so bringen die Vorsteher denselben der Generalversammlung in Proposition.

§ 12.

Jedes Mitglied zahlt für das erste Jahr 10 Rubel S. Rezeptions- und 12 Rubel S. Eintrittsgeld, dann aber, außer 1 Rubel jährlich für die Bibliothek, 12 Rubel S. qua Eintrittsgeld, welche binnen acht Tagen vor dem Stiftungstage, der auf den 1. März festgesetzt wird, entrichtet werden müssen. Wer sein Billet bis dahin nicht gelöst hat, wird als freiwillig aus der Gesellschaft getreten betrachtet.

§ 13.

Obgleich es vorauszusetzen ist, daß sich sowohl die Mitglieder, wie die von ihnen eingeführten Fremden den Pflichten, die ihnen Bildung und Sitte auflegen, freiwillig unterziehen, namentlich auch alle den Staatsgesetzen zuwider laufenden Reden und Handlungen vermeiden werden, so wird doch für etwa dagegen handelnde Personen hiermit festgesetzt, daß, falls ein zwei Mal wiederholtes Zurechtweisen der Vorsteher in dieser Beziehung nicht wirksam gewesen, sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 14.

Die gleiche Verpflichtung haben die Vorsteher in Fällen, bei etwa vorkommenden Mißhelligkeiten oder individuellen Streitsachen unter den Mitgliedern, von denen sie Notiz zu nehmen genöthigt sind. Auch in diesen Fällen haben die Vorsteher die Verpflichtung, falls die Sache nicht gütlich beizulegen, nach ihrem Ermessen über die sich vergangen habenden Mitglieder,

Zurechtweisung, Ehrenerklärung, Abbitte und nach geschehener Berathung mit dem Stiftercomité den Anschlag zum Ausballotiren auszuhängen.

§ 15.

Außer dem Scheibenschießen, worüber in dem § 49 von pct. 1—20 die Bestimmungen und das Reglement zu ersehen, sind sämtliche Vergnügungen, welche in den andern hiesigen Clubs erlaubt worden, auch den Mitgliedern dieser Gesellschaft geboten, dazu gehört denn jedes Commerzspiel, Billard, Fortuna, Regelbahn, auch für die Winterzeit sechs Bälle. Doch wird über die Zahl der Bälle alljährlich noch besonders bestimmt. Außerdem finden die Mitglieder in dem dazu eingerichteten Lesezimmer an erlaubten Zeiten und Zeitschriften so viel, als nach jedesmaligem jährlichen Beschluß der Vorsteher gehalten werden, und eine Bibliothek. Gestatten es die Umstände, so wird an einem Tage in der Woche auch wol Musik sein, die im Sommer im Schießgarten, im Winter aber im Tanzsaal von 7 bis 12 Uhr Abends spielen wird.

§ 16.

Schulden beim Scheibenschießen, auch Spielschulden beim Kartenspiel wie bei den anderen Spielen, oder Schulden beim Buffet oder für Speisen können bei dieser Gesellschaft nicht geduldet werden. Wird ein Mitglied deshalb bei den Vorstehern angeklagt und ist solches seiner Schuld geständig, so wird ihm ein Zahlungstermin von acht Tagen zugestanden. Hat es bis dahin nicht gezahlt, so erhält es einen neuen Termin von acht Tagen, und hat es auch dann nicht bezahlt, so wird es auf erneuerte Anregung des Anklägers aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Ein

Gleiches widerfährt dem, welcher Möbel, Gefäße, oder sonst Gegenstände, die der Gesellschaft gehören, zerbricht oder verlegt, und den Schaden nach geschener Mahnung nicht ersetzt.

§ 17.

Als Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden alle Personen, die nicht in der Stadt Riga, so weit der Polizeibezirk derselben reicht, domiciliren, vorausgesetzt, daß diese Fremden sich in Anleitung des § 5 zur Gesellschaft qualificiren. Hiesige Einwohner können ebenfalls, aber nur ein Mal im Jahr, jede einzelne Person, die sich zur Gesellschaft qualificirt, eingeführt werden, die Schießübungen ansehen und mitmachen, jedoch die anderen Vergnügen nicht. Fremde, die sich hier niedergelassen haben, können im Laufe eines Monats nach ihrer Niederlassung als Gäste eingeführt werden. Gleichfalls Militärpersonen, die hier in Kantonnirungsquartieren stehen und nicht zur Garnison gehören.

§ 18.

Wer einen Gast einführen will, hat dessen Namen mit Bezeichnung der Zeit, auf wie viel Tage der Gast eingeführt wird, in's Fremdenbuch einzuschreiben oder ein monatliches Zulassbillet mit 2 Rubeln S. zu lösen. Länger als sechs Monate hinter einander darf für einen und denselben Fremden kein Zulassbillet ausgefertigt werden. Wer einen Gast, ohne ihn einzuschreiben oder mit einem monatlichen Zulassbillet versehen zu haben, einführt, zahlt 1 Rubel S. Strafe, der eingeführte Gast bleibt jedoch für den Tag in der Gesellschaft.

§ 19.

Wer aber einen Gast, der sich nach § 5 nicht zur Gesellschaft qualificirt, eingeführt, zahlt 5 R. S. Strafe.

Von den Vorstehern.

§ 20.

Es werden jährlich aus der Gesellschaft der Stifter und Mitglieder sechs Vorsteher gewählt, von denen immer drei aus dem Stande der Gelehrten und drei aus dem Kaufmannsstande gewählt sein müssen. Die Wahl ist der Art zu besorgen, daß immer nur zwei neue Vorsteher eintreten.

§ 21.

Jedes Mitglied muß die dasselbe treffende Wahl annehmen; es sei denn, es habe so triftige Entschuldigungsgründe, daß dieselben für genügend angenommen werden können.

§ 22.

Bei diesen Wahlen, welche in jedem Jahre acht Tage vor dem Stiftungstage ausgeführt werden, sind immer nur zwei neue Vorsteher zu wählen, im folgenden treten dann wieder zwei aus und in Stelle derer die zwei neugewählten ein und im dritten Jahre treten endlich die dritten zwei Vorsteher aus und in Stelle derer die dann neugewählten ein, so daß hiernach kein Vorsteher gezwungen wird, länger als drei Jahre in seiner Function zu verbleiben. Doch können die früheren Vorsteher, wenn sie die Wahl annehmen, wieder gewählt werden.

§ 23.

Zur Wahl der Vorsteher wird ein von drei Vorstehern versiegeltes Wahlkästchen 14 Tage, auch länger vor dem Wahlstage, d. i. 21 Tage vor dem Stiftungstage ausgestellt, und bleibt zur Aufnahme

der Wahlzettel, die deutlich geschrieben zwei Namen von zu wählenden Mitgliedern und die Unterschrift der Wählenden enthalten müssen, bis zum Wahltag und zugleich Tage der Rechnungsablegung, acht Tage vor dem Stiftungstage stehen.

§ 24.

Die Ausstellung des Wahlkästchens wird vorher durch einen Anschlag bekannt gemacht. Die Eröffnung geschieht am Rechnungsablegungstage. Der protocollführende Vorsteher nimmt die Wahlzettel einzeln heraus und liest die Namen der zum Vorsteheramte proponirten Candidaten ab, während drei andere Vorsteher die Namen derselben wie die Zahl der Stimmen notiren. Ein Wahlzettel ohne Namensunterschrift des Wählenden hat keine Geltung.

§ 25.

Diejenigen zwei Personen, welche auf diese Weise aus der Zahl der Stifter und Mitglieder gewählt sind, und die meisten Stimmen haben, werden nach beendigter Wahl als Vorsteher proclamirt und haben sich binnen acht Tagen zu erklären, falls sie die Wahl aus legalen Gründen nicht annehmen. In dem Falle treten Diejenigen, welche nach ihnen die meisten Stimmen gehabt, an ihre Stelle.

§ 26.

Die neuerwählten Vorsteher setzen sich innerhalb acht Tagen nach der Wahl über die Geschäfte und Functionen, die jeder zu übernehmen hat, in Kenntniß und lassen ihre Abmachung im Protocoll verschreiben. In gleicher Frist empfangen die neuen Vorsteher von den abgehenden: Kasse, Bücher, Archiv, Inventarium, Schlüssel &c. und quittiren darüber.

§ 27.

Die Geschäfte und Functionen der Vorsteher sind folgende:

- 1) Der präsidirende Vorsteher hat die Leitung der Convente (Vorsteher-, Stifterconvent und Generalversammlung) und den Vortrag auf diesen. Das Material zu diesen Vorträgen sammelt er entweder selbst, oder wird ihm von den andern Vorstehern geboten. Er hat zugleich die Pflicht, wenn Gäste bei den Schießübungen oder im Locale der Gesellschaft erscheinen, die darauf Anspruch haben, die Honneurs zu machen, ordnet die Tanzgesellschaften an, behält diese während der Ballabende unter seinem speciellen Auge, sorgt dabei für jede nöthige Ordnung und Ruhe und wählt für den Tanzabend einen entsprechenden Tanzvorsteher oder Vortänzer.
- 2) Der cassaführende Vorsteher hat sämmtliche Eintrittsgelder, wie alle übrigen der Gesellschaft zu Gute kommenden Gelder zu empfangen und zu notiren, und dem Buchführer zur Eintragung in die Hauptbücher seine Notizen oder Gladde zu übergeben, sowie sämmtliche Eincassirungen, die nicht über acht Tage anstehen dürfen, zu besorgen. Desgleichen, falls ein Mitglied das Eintrittsgeld, oder irgend eine andere der Gesellschaft zu Gute kommende Einnahme acht Tage schuldig verbleibt, sofort den anderen Vorstehern darüber Mittheilung zu machen, die dann in Gemeinschaft mit ihm oder, wenn nöthig, dem Stiftercomité über die nöthige Beitreibungsmaßregel oder den Ausschluß des betreffenden Mit-

gliebes berathen und beschließen. Er besorgt sämtliche Ausgaben für die Gesellschaft gegen Quittung und übergibt diese zur Eintragung in die Hauptbücher und Aufbewahrung dem Buchführer. Er hat zugleich eine genaue Controlle über die Karten- und Spiel-tische, Regelbahn und Billard zu führen und die eingegangenen, ihm von den dazu erwählten Personen übergebenen Karten-, Regel- und Billardgelder zu empfangen, zu notiren und die Buchung dem Buchführenden laut Cladde aufzutragen.

- 3) Der Schriftführer, Buchhalter und Archivar hat sämtliche Protocolle auf den Conventen gewissenhaft zu führen, die jedes Mal, nachdem sie in das Buch eingetragen, von den Vorstehern, die auf dem Convent gewesen, zu unterschreiben sind. Sämmtliche der Gesellschaft gehörige Bücher über Cassé ic. zu führen, das Archiv in Ordnung zu erhalten, desgleichen unter Hinzuziehung eines Assistenten die Bibliothek, die Zeitungen und Journale zu überwachen. Der Assistent hat ein Mal wöchentlich die Bücher aus der Bibliothek den Mitgliedern zu verabreichen, die zurückgebrachten Bücher zu empfangen und über Beides zu notiren.
- 4) Der erste Inspector hat auf die Ordnung beim Schießen zu sehen, die Anordnungen beim Schießen und diese zu leiten. Ihm hat jede anwesende Person sich unbedingt zu fügen. Zu den Notirungen beim Schießen wählt er sich einen Assistenten aus den anwesenden Personen, bleibt aber selbst

bei der Leitung des Schießens. Er empfängt die Schießgelder und übergiebt sie am andern Tage, oder auch sogleich nach dem auf dem Schießstande darüber zu führenden Buche dem Cassaführer, der durch Eintragung seines Namens unter das Einnahmeconto quittirt.

5) Der zweite Inspector hat die ganz gleiche Function mit dem ersten Inspector. Nur einer fungirt zur Zeit. Einer von den Inspectoren muß bei dem jedesmaligen Schießen anwesend sein.

6) Der Deconomievorsteher hat seine specielle Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft zu richten. Dieses bezieht sich sowohl auf den Schießstand, wie auf das Local. Ueberall hat er auf die Erhaltung und, wo es nöthig ist, auf die Instandsetzung der der Gesellschaft gehörigen Gegenstände zu achten. Er sieht darauf, daß die Speisen und Getränke zur Zufriedenheit der Mitglieder gereicht werden, regulirt die Speisezetteln, hält eine gute Zucht unter der Dienerschaft, sorgt für eine gute Beleuchtung, läßt die Möbel der Gesellschaft in Ordnung halten, führt ein genaues Verzeichniß des Inventariums und besorgt durch den Schweizer das Ansagen und Zusammenberufen der Convente.

§ 28.

Diese sechs Vorsteher haben, außer den genannten Functionen, auf ihren Conventen die Vorberathung aller die Gesellschaft angehenden Angelegenheiten, den Beschluß solcher vor die großen Convente (Ge-

neralversammlung) zu bringen, so wie die Befürworumg der ihnen für die Gesellschaft nützlich scheinenden Dinge. Sie erhalten Substitute aus der Zahl der Personen, welche ihnen zunächst bei der Vorsteherwahl die meisten Stimmen hatten, und haben das Recht, bei Ausübung ihrer Functionen auf dem Schießplatz, bei den Tanzgesellschaften und der Bibliothek sich entweder für das ganze Jahr, oder auch nur für den Tag, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder sich Assistenten zu wählen, und hat kein Mitglied das Recht, eine solche erbetene Assistenz zu verweigern.

§ 29.

Auf dem Schießplatze wie im Local für den Club muß an den betreffenden Schieß- und Clubtagen immer mindestens ein Vorsteher oder dessen Substitut anwesend sein, um die nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten.

§ 30.

Die Vorsteher sorgen gemeinschaftlich für ein bequemes, passendes Local und Schießplatz, doch dürfen beide nur in der St. Petersburger Vorstadt oder am Anfange des ersten Weidendamms sein. Sie sorgen ferner für ein gutes Musikcorps und für den Ankauf der erforderlichen Möbel; wobei sie jedoch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Ausgabe eines Jahres niemals die Einnahme desselben übersteige. Sollte sich die Nothwendigkeit einer ungewöhnlich großen Ausgabe, die aus der Einnahme nicht bestritten werden könnte, ereignen, so haben sie darin nicht eher etwas zu beschließen, als bis sie die Zustimmung des Stifterconvents und der Generalversammlung dazu erhalten haben. Der Cassafüh-

rende ist daher speciell verpflichtet, gegen jede größere Ausgabe zu protestiren, sobald der Zustand der Cassé sie füglich nicht zuläßt. Der Betrag der unbezahlten Rechnungen ist genau bei der Rechnungsablegung zu bezeichnen.

§ 31.

Die Vorsteher erbauen aus den Mitteln der Gesellschaft einen Schießstand, welcher nach einem Plane der Art ausgeführt wird, daß er nicht nur die größte Sicherheit, sondern auch den Schützen selbst die nöthige Bequemlichkeit bietet, sowie eine Regelbahn.

§ 32.

Die Vorsteher nehmen gemeinschaftlich einen Dekonom, einen Schweizer, einen Marqueur und so viel Diener, als zur Aufwartung nothwendig sind, auf glaubwürdige Zeugnisse über ihre gute Führung an, bestimmen deren Gehalt, theilen ihnen die Instruktionen mit und halten sie an, solche zu erfüllen, stellen sie aber unter die besondere Leitung des Deconomievorstehers.

§ 33.

Kein Vorsteher hat vor dem anderen einen Rang oder Vorzug und keiner darf etwas, die Gesellschaft Betreffendes unternehmen, ohne die übrigen Vorsteher hinzugezogen zu haben; doch hat jeder von ihnen die Freiheit und das Recht, in seinem ihm besonders anvertrauten Fache kleine, ihm gut dünkende, der Gesellschaft zum Nutzen gereichende Anordnungen zu treffen, nur dürfen sie nicht den Gesetzen und Statuten zuwider sein oder Ausgaben betreffen.

§ 34.

Acht Tage vor jedem Stiftungstage legen die Vorsteher über ihre Amtsführung der Gesellschaft Rechenschaft ab. An diesem Tage werden gleichfalls die Bücher, Belege über Ausgabe u. der Gesellschaft zur Ansicht vorgelegt und bleiben zu diesem Zwecke acht Tage im Gesellschaftszimmer ausgelegt.

§ 35.

An dem Clubtage der Woche versammeln die Vorsteher sich um 7 Uhr Abends im Locale dieser Gesellschaft, um Berathungen, falls sie erforderlich sind, abzuhalten.

§ 36.

Jeder Vorsteher hat jederzeit das Recht, die Cassabücher durchzusehen.

§ 37.

Kein Vorsteher darf eine ihm von einem Mitgliede mitgetheilte Beschwerde, unter dem Vorwande, sie gehöre nicht speciell zu der von ihm übernommenen Stellung, zurückweisen. Kein einzelner Vorsteher darf von sich aus einen Anschlag machen, noch eine Verfügung treffen, ohne Beziehung seiner Collegen. Die Bewilligung der größeren Hälfte der Stimmen ist bei Beschlüssen hinreichend und giltig. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Stimmen gleich sind, so giebt derjenige Vorsteher, der die meisten Stimmen bei der Vorsteherwahl für sich hatte, den Ausschlag. Sind zu wenig Vorsteher beisammen, um einen Beschluß zu fassen — wenigstens müssen vier beisammen sein — so werden so viele Personen aus den Stiftern der Gesellschaft erbeten, dem Vorsthereonvent beizuwohnen, als Vorsteher fehlen. Die Erwählten dürfen die Wahl nicht ablehnen.

§ 38.

Die Vorsteher sind sämmtlich verpflichtet, jede Uebertretung der Gesetze und Statuten, sie gehöre zu ihrem resp. Ressort oder nicht, falle in ihrer Gegenwart vor oder werde ihnen angezeigt, zu rügen und mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Beachten sie erwiesenerweise die vorkommenden Gesetzwidrigkeiten nicht und sorgen sie gar, durch die Umstehenden aufmerksam gemacht, nicht für die Aufrechterhaltung der Gesetze, so verfallen sie mit dem Schuldigen in gleiche Strafe.

§ 39.

Die Vorsteher sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aemter mit Eifer zu verwalten und das Interesse der Gesellschaft in jeder Beziehung nach Kräften wahrzunehmen, sie erwarten dagegen für ihr Bemühen von jedem Mitgliede der Gesellschaft ein solches Begegnen, als solches Männern gebührt, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich der Mühe dieses Amtes willig und uneigennützig unterziehen. Es ist daher Pflicht eines Jeden, ihnen mit gebührender Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen, und selbige weder zu beleidigen noch sie durch rücksichtsloses Betragen zum Verdruß und Unwillen zu reizen.

Von den Stiftern.

§ 40.

Die Gesellschaft constituirt sich aus der Zahl von 20 Personen oder Stiftern und Gründern dieser Gesellschaft. Diese Stifterzahl, die immer vollzählig

sein muß, und falls einer oder mehre von ihnen mit Tode oder durch Austritt aus der Gesellschaft abgegangen, durch die ihnen zunächst der Corporation beigetretenen zu ersetzen sind, — bildet in dieser Gesellschaft einen Comité. — Aus der Mitte dieser Stifter sind immer zwei zu Vorstehern zu erwählen und fungiren als solche, treten aber wieder zurück in ihre früheren Rechte als Stifter, wenn sie aufgehört haben, Vorsteher zu sein.

§ 41.

Wie schon bemerkt, muß dieser Comité der Stifter immer vollzählig sein. Er versammelt sich nur auf vorhergegangene Einladung der Vorsteher, um entweder gemeinschaftlich mit ihnen Entscheidungen zu treffen, oder aber um eine Appellations-Instanz gegen die Entscheidungen der Vorsteher zu bilden.

§ 42.

Um einen giltigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens fünfzehn Stifter oder Comité-Mitglieder anwesend sein und zehn derselben für den Vorschlag notiren. In den Fällen, wo die Vorsteher gleichzeitig mitstimmen, müssen für eine Abmachung fünfzehn Stimmen sich bejahend aussprechen.

§ 43.

Bei den Appellations-sachen über den Beschluß der Vorsteher soll auf folgende Art verfahren werden: Nachdem der Unzufriedene dem Vorsteher die Anzeige gemacht hat, daß er an den Stifter-Comité appelliren wolle — was binnen 48 Stunden nach erhaltenem Bescheide geschehen muß — laden die Vorsteher den Comité zu einem der nächstfolgenden Tage, mit der Bemerkung, es sei appellirt worden, zu ei-

ner Versammlung ein und übergeben ihr das Protocoll und etwaige Actenstücke. Der Comité untersucht sie, fordert die nöthigen Erklärungen ein und trifft Verfügungen, die er nebst den Gründen zu denselben den betheiligten Personen mittheilt, in besondern Fällen aber der Gesellschaft mittelst Anschlagess bekannt macht. — Wer ohne legalen Grund, dessen Beurtheilung dem Stiftercomité zusteht, nicht vor demselben erscheint, wenn er vorgesfordert wurde, zahlt fünf Rubel Silber Strafe zum Besten der Casse der Gesellschaft, und erscheint er auch bei nochmaliger Citation nicht, so wird er ohne Weiteres ausgeschlossen.

§ 44.

Bei einer Appellation ist es Niemandem erlaubt, weder vor noch nach der Entscheidung des Comité's, schriftliche Adressen an das Publicum oder die Gesellschaft zu erlassen. Der Uebertreter dieses Gesetzes wird dafür von dem Comité und den Vorstehern gemeinschaftlich ausgeschlossen. Eine gleiche Strafe trifft den, der laute Discussionen über einen Gegenstand, dessen Entscheidung dem Comité als Repräsentanten der Gesellschaft übertragen ist, veranlaßt und dadurch die Einigkeit und Ruhe der Gesellschaft zu stören bestrebt ist; gleichfalls auch denjenigen, der dem Beschluß des Comité's nicht schuldige Folge leistet.

Von der innern Einrichtung der Gesellschaft.

§ 45.

Der Stiftungstag wird jährlich am 1. März gefeiert. Die Frage, ob am Stiftungstage auch Hiesige als Gäste eingeführt werden dürfen oder

nicht, so wie ob die Feier mit oder ohne Ehrengäste stattfinden soll, wird jedes Mal der Gesellschaft zum Ballotement vorgelegt.

§ 46.

Der Dienstag ist der sogenannte Clubtag dieser Gesellschaft, an welchem sich die Gesellschaft zahlreich einfinden wird, damit die nöthigen Ballotements, welche vom 1. März bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nur zwischen 7 und 9 Uhr stattfinden dürfen, vorgenommen werden können. Bei allen Ballotements, außer bei der Aufnahme zum Mitgliede, giebt die Mehrheit auch nur einer einzigen Stimme den Ausschlag. Wer beim Ballotement nicht gegenwärtig war, muß sich die getroffene Verfügung gefallen lassen. Außer diesem Clubtage haben die Schützen, die in gleicher Weise, wie sie an jedem andern Tage Karten, Billard, Regel u. spielen, auch an jedem Tage schießen können — eine besondere Clubzeit, und zwar am Sonntage.

§ 47.

So oft ein Ballotement vorzunehmen ist, haben solches die Vorsteher nebst Anzeige der Frage, über welche gestimmt werden soll, der Gesellschaft mittelst Anschlag's acht Tage zuvor anzuzeigen. Gleichfalls müssen die Vorsteher der Gesellschaft das Resultat des Ballotements durch einen acht Tag lang hängen bleibenden Anschlag bekannt machen.

§ 48.

Die zum Aufenthalt in dem Local und dem Schießstande des Rigaschen Büchsen-Schützenvereins festgesetzte Zeit ist im Sommer von 7 Uhr, und im Winter von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachts,

an den Clubtagen bis 2 Uhr. — Sodann wird geklingelt und wer dann noch später bleibt, zahlt für jede Stunde einen Rubel Silb. zum Besten der dejourirenden Diener.

Schießreglement.

§ 49.

- 1) Jedes auf dem Schießplatze anwesende Mitglied oder jeder Gast ist verpflichtet, sich den Ordnungen dieses Reglements und dem Vorsteher, der das Schießen leitet, unbedingt zu fügen, oder hat zu gewärtigen, nach zwei Mal geschehener mündlicher Zurechtweisung, bei nochmaligem Uebertretungsfalle, vom Platze gewiesen zu werden.
- 2) Es wird auf dem Schießplatze nur mit der Büchse und nur nach der Scheibe geschossen.
- 3) Auf dem Schießplatze muß immer und mindestens ein Vorsteher anwesend sein, der die nöthigen Anordnungen während des Schießens zu besorgen, wie das Schießen selbst zu leiten und die nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten hat; ihm ist beigegeben ein Assistent, der zugleich die Buchführung über eingezahlte Schießgelder, wie die Notirungen der Reihenfolge bei Schießübungen und der getroffenen Nummern hat. Außerdem hat der Vorsteher das Recht, bei Ausübung seiner Function auf dem Schießplatze aus der Mitte der anwesenden Mitglieder sich noch Assistenten zu wählen, und hat kein Mitglied das Recht, eine solche erbetene Assistenz zu verweigern.

- 4) Die Gewehre dürfen nur auf dem zum Laden bestimmten Plage geladen werden.
- 5) Die Büchsen dürfen erst, wenn der Schütze den gehörigen Schießstand zum Abfeuern eingenommen hat und nach geschehenem Signal durch den Zeiger auf die Büchsenröhre gelegt werden.
- 6) Die geladenen Büchsen müssen bis zu ihrem Gebrauche in bestimmter Ordnung stehen oder hängen und dürfen nicht umhergetragen werden.
- 7) Es darf nur einige Schritte hinter der Barriere und durchaus nicht auf dem Raume, wo das Laden der Gewehre stattfindet, geraucht werden, desgleichen nicht in der Nähe der Pulverhörner.
- 8) Beim Übungsschießen findet eine genaue Reihenfolge statt, welche bei zu bestimmender Strafe nicht übertreten werden darf. Der buchführende Vorsteher oder Schützenmeister ruft den Namen Desjenigen, welcher zu schießen hat, jedes Mal laut ab.
- 9) Weder vor dem gegebenen Signal, durch welches der Anfang wie der Schluß des Schießens angezeigt wird, noch nach demselben darf weder nach der Scheibe noch nach einem andern Ziele geschossen werden.
- 10) Einem jeden Schützen steht es frei, den Schießplatz nach seinem Gutdünken zu verlassen, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
- 11) Niemand darf auf dem Schießplatz erscheinen, noch sich dort aufhalten wollen, wenn

- er auch nur im Mindesten den Anschein hat, als habe er etwas zu viel Spirituosa genossen.
- 12) Es dürfen auf dem Schießplatze keine Spirituosa und nur Bier in geringem Maaße genossen werden.
 - 13) Es muß möglichst vermieden werden, Gewehre in geladenem Zustande nach, oder von dem Schießplatze mitzunehmen.
 - 14) Der Schießplatz darf nur von der Seite, wo sich der Schießstand befindet, betreten werden. Die Schießstelle oder der Schießstand ist durch Barrieren bezeichnet.
 - 15) Auf dem Schießplatze darf Niemand einem Schützen, so lange die Schießübungen dauern, weder in Betreff einer, ihn als Schützen, angehenden Angelegenheit noch irgend einer andern Ursache wegen, eine Veranlassung zu einem Wortwechsel geben, oder gar eine Beleidigung zufügen.
 - 16) Dasselbst entstehende und das Schießen betreffende Meinungsverschiedenheiten, welche Veranlassung zu Streitigkeiten geben könnten, werden sofort nach Anordnung des daselbst anordnenden Vorstehers oder durch Stimmenmehrheit der anwesenden Theilnehmer am Schießen beigelegt.
 - 17) Nach dem Schießplatze dürfen keine Hunde mitgenommen und eben so wenig wie Pferde daselbst oder in der Nähe des Schießplatzes während des Schießens placirt werden.
 - 18) An den Schießtagen zahlen die auf dem Schießplatze anwesenden Herren zur Refun-

dation der Scheibe und der sonstigen Schieß-
utensilien, wie zur Besoldung des Büchsen-
schmieds und der außer ihm nöthigen Leute
dem anwesenden buchführenden Vorsteher und
zwar:

1. jedes Mitglied:

- a) an jedem Schießtage qua Entrée, d. h. wenn
es sich beim Schießen betheiligen will, 20 Kop.
- b) für jeden Schuß, den es aus einer
der Gesellschaft gehörigen Büchse
thut, für Pulver und Blei 5 "
- c) aus eigener Büchse und mit eigenem
Pulver und Blei, nichts.

2. jedes temporaire Mitglied:

- a) qua Entrée (außer dem Beitritts-
gelde von 3 Rbl.) für den Schieß-
tag 25 "
- b) für jeden Schuß aus einer Büchse ic.
der Gesellschaft 5 "

3. jeder Gast:

- a) qua Entrée 30 "
 - b) für jeden Schuß aus einer Büchse ic.
der Gesellschaft 5 "
 - c) aus eigener Büchse 2 "
- 19) Die auf diese Weise einfließenden Gelder sind
vom anwesenden buchführenden Vorsteher zu
empfangen, zu buchen und am darauf fol-
genden Tage dem cassaführenden Vorsteher
gegen Quittung, die er in das Buch ein-
zeichnet, zu übergeben, und fließen in die all-
gemeine Cassa der Gesellschaft.

20) Der Deconomievorsteher ist seinerseits dazu verpflichtet, darauf zu achten, daß der Schießstand sich immer in ordnungsmäßigem Zustande befinde.

Bestimmungen über die übrigen Clubvergnügungen.

§ 50.

Wenn ein Paar Personen Billard spielen, so müssen sie, nach Beendigung ihrer Partie, das Billard frei geben, wenn ein Spiel, an welchem mehrere Personen Theil nehmen wollen, gespielt werden soll. Niemand darf mehr als drei Partien Billard spielen, sobald das Billard durch andere Spieler belegt ist, was der Marqueur durch Aufschreibung der Namen Derjenigen, die zu spielen wünschen, anzudeuten hat. Jeder, der seine Partien beendigt hat, muß die Anzahl der verlorenen Partien in ein dazu daliegendes Buch einschreiben und das Partiegeld sogleich dem Marqueur entrichten. Sonst werden Billard- und sämtliche andere Spiele nach den allgemeinen Reglements gespielt.

§ 51.

Wer das erste Loch in das Billard stößt, zahlt 10 Rubel S., für das zweite 5 Rubel und für jedes spätere 2 Rubel S. als Entschädigung.

§ 52.

Die Bibliothek ist zur Benutzung der Mitglieder an dazu zu bestimmenden Wochentagen offen und in derselben Weise zu benutzen, wie in den andern hiesigen Gesellschaften. Wer ein Buch beschädigt oder Blätter herausreißt, erlegt die Kosten des ganzen Werkes.

§ 53.

Im Lesezimmer darf nicht laut gesprochen oder laut vorgelesen werden.

§ 54.

Mittags 2 Uhr und Abends 9 Uhr wird à la carte gespeist. Die Speisestunden werden durch Geläute angekündigt.

§ 55.

Im Lesezimmer dürfen keine Eßwaaren, im Spiel- und Gesellschaftszimmer nur Butterbrod oder Gebäckes verabreicht werden; dagegen sind den Schützen und den Kegelspielern, wenn sie es wünschen, die Speisen auf den Schießstand und die Kegelbahn zu bringen.

§ 56.

Tanzgesellschaften werden in jedem Winter sechs und nach Ermessen auch mehre im Jahre stattfinden und vermittelst Anschlags bekannt gemacht.

§ 57.

Zu Tanzgesellschaften sollen Zutritt haben:

- 1) Die wirklichen Mitglieder, deren Frauen, Töchter und weibliche Hausgenossen, so wie deren Söhne, die nicht unter 17 und nicht über 11 Jahre alt sind. Diese zahlen kein Eintrittsgeld.
- 2) Alle sich für die Gesellschaft qualificirende hiesige und fremde Damen, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden.
- 3) Fremde, welche sich nach § 5 dieser Statuten für die Gesellschaft qualificiren.
- 4) Endlich auch als Ausnahme dreißig Hiesige, welche vorher durch wenigstens vier Stimmen

der Vorsteher von diesen als perpetuelle Tanzmitglieder aufgenommen sind.

§ 58.

Alle sechs Winterbälle können durch Abonnementsbillette abgelöst werden und kosten jedem Tanzmitgliede 3 Rubel S. Fremde Herren müssen sich ihr Billet für jeden Ball mit 75 Kop. S. lösen. Damen, die nicht zu den oben näher bezeichneten unmittellbaren Hausgenossen der Mitglieder gehören, zahlen 50 Kop. S.

§ 59.

Jedes Billet gilt nur für die Person, für die es gelöst ist, und der Mißbrauch desselben zieht die Cassation des Billets nach sich, so wie die Hinwegweisung des Mißbrauchenden. Eine Ausnahme machen die Abonnementsbillete. Diese können auch von anderen durch den Abonnenten Proponirten benutzt werden, jedoch nach vorher geschehener Anzeige dieser Umänderung bei dem Tanzvorsteher.

§ 60.

Die Musik beginnt um 7 Uhr und dauert bis 2 Uhr Nachts — ohne besondere Zustimmung der Vorsteher nicht über diese Zeit hinaus.

§ 61.

Es steht jedem Mitgliede frei, Vorschläge zum Besten der Gesellschaft den Vorstehern zur Bepriüfung zu übergeben. Diese werden den Vorschlag, falls er ihnen annehmbar dünkt, berücksichtigen, im entgegengesetzten Falle aber unbeachtet lassen. Ist ein solcher Vorschlag jedoch von wenigstens einem Drittheil der Mitgliederzahl unterzeichnet, so müssen die Vorsteher dessen Ballotement der Gesellschaft proponiren. Ein

Gleiches geschieht, wenn die Vorsteher eine Abänderung einzelner Punkte dieser Statuten, des Schießreglements oder sonst das Schießen oder die innere Einrichtung Betreffendes für nothwendig erachten. Anschläge, die solche Abänderung proponiren, müssen zwei Wochen ausgehängt werden.

Sollte dagegen durch Zeitverhältnisse und veränderte Umstände eine gänzliche Umarbeitung der Gesetze oder Statuten nöthig erscheinen, so haben die Vorsteher, nachdem die Gesellschaft eine solche Umarbeitung bewilligt hat, diese zu veranstalten und die neue Gesetzsammlung der Gesellschaft zur Approbation vorzulegen. Erst nachdem diese ihre Zustimmung zu den vorgenommenen Veränderungen durch Stimmenmehrheit an den Tag gelegt hat, erhält die neue Sammlung bindende Gesetzeskraft und darf gedruckt werden, vorausgesetzt, daß die Obrigkeit dem Druck derselben ihre Bewilligung nicht versagt.

§ 62.

Diese in der Versammlung der Stifter und Gründer der Gesellschaft approbirten Statuten haben für jedes Mitglied verbindende Kraft, und damit sich kein Mitglied mit Unkenntniß derselben entschuldigen könne, werden sie nach erfolgter Bestätigung in einer hinreichenden Anzahl Exemplare abgedruckt, welche an die Mitglieder für 20 Kop. per Exemplar verabreicht werden.

§ 63.

Zugleich mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur unwiderruflichen Befolgung dieser Statuten bei Strafe des Ausschlusses aus der Gesellschaft. Urkundlich sind diese Statuten von den

Vorstehern und Stiftern dieses hier in Riga zu bildenden Rigaschen Büchsen-Schützenvereins von jedem eigenhändig unterschrieben worden.

Riga, den 27. August 1849.

Carl Ed. Erasmus,
präsidiirender Vorsteher.

Aug. v. Holst,
Inspector.

Oscar Schulz,
cassaführender Vorsteher.

Julius Kirstein,
Inspector.

A. G. Fleischer,
schrift- u. buchführender
Vorsteher.

Eduard Babel,
Deconomievorsteher.

Stifter:

Hermann Theodor Thomson.

Peter Dettloff.

Hugo Wilde.

Obrist v. Ruckteschell.

G. Stanke.

L. Maddaus.

F. K. Jacobs.

Samuel Holst.

G. Fleischer.

J. F. Grünberg.

Jb. Ecke.

H. Venus.

Robert Neuber.

